

Verfügung

vom 31. August 2026

In Sachen

Massnahmen in Bezug auf eine unmittelbar drohende schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit (Waldbrandgefahr)

betreffend

Widerruf Feuerverbot Sommer 2026

hat sich

e r g e b e n :

I.

1. Der Regierungsrat ordnete am 6. Juli 2026 mit einer Allgemeinverfügung – gestützt auf Art. 68 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (SHR 500.100) sowie Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes (SHR 550.100) – infolge der aussergewöhnlichen Trockenheit und der Aufstufung der Waldbrandstufe von erheblich auf gross (Stufe 4) ein generelles Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) an. Im Siedlungsgebiet und Zwischengelände wurden offene Feuer verboten.
2. Am 29. Juli 2026 erhöhte das ermächtigte Finanzdepartement die Waldbrandgefahr auf Stufe 5 (sehr hohe Gefährdung), womit das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell untersagt worden ist.
3. Mit Verfügung des Finanzdepartementes vom 26. August 2026 wurde die Waldbrandgefahr auf Stufe 4 (grosse Gefährdung) gesenkt. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen demnach weiterhin generell verboten. Im Siedlungsgebiet (unabhängig vom Waldbestand)

und Zwischengelände ist das Feuern in befestigten Feuerstellen sowie die Nutzung von Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Offene Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten. Diese Anordnung gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf durch das Finanzdepartement.

3. Die Fachleute des Kernstabs Trockenheit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) haben dem Finanzdepartement heute basierend auf den Messwerten und der Empfehlung des Bundes, wonach die Waldbrandgefahr Stufe 3 beträgt, empfohlen, das Feuerverbot aufzuheben.

II.

Das Finanzdepartement zieht in

E r w ä g u n g :

Seit dem 18. August fielen im Kanton Schaffhausen flächig je nach Örtlichkeit zwischen 60 -bis 80 cm Niederschlag. Die Feuchte ist bis in tiefere Bodenschichten angekommen. Zusammen mit dem deutlichen Temperaturrückgang hat sich die ausserordentliche Trockenheit und die bestehende grosse Waldbrandgefahr damit entschärft. Es sind keine Hitzetage mehr zu erwarten, vielmehr legt sich nachts Tau und teilweise flächiger Nebel. Somit kann das angeordnete Feuerverbot per sofort aufgehoben werden.

III.

Demgemäss wird, gestützt auf Art. 68 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) und Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes vom 8. Dezember 2003 (BSG; SHR 550.100) sowie Ziff. 4 des Beschlusses des Regierungsrates vom 6. Juli 2026, Protokoll-Nr. 23/470,

v e r f ü g t :

1. Die Allgemeinverfügung des Finanzdepartementes vom 26. August 2026 betreffend Feuerverbot wird per sofort aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.
3. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement (fd@sh.ch)
 - Staatskanzlei (staatskanzlei.stkz@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Gemeinden (per E-Mail) und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
 - Kantonale Führungsorganisation (ronny.mathys@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die GFO/RFO
 - Schaffhauser Polizei (info@shpol.ch)
 - Kantonale Feuerpolizei und Gebäudeversicherung (andreas.rickenbach@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Feuerwehrrkommandos
 - Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (juerg.schulthess@sh.ch)

Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin